

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Film- und Musikwirtschaft

Rechtliche Vorgaben, Sicherheits- und Hygiene-Maßnahmen zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos

Covid-19: Was ist für den Bereich Film-/Musik zu beachten?

Die professionelle Produktionstätigkeit für den Bereich Film und Musik und alle damit zusammenhängende beruflichen Dienstleistungen sind zulässig.

Es gilt die aktuelle [COVID-19-Öffnungsverordnung](#).

Hinweis zu den Maßnahmen:

Unterschiedliche Gültigkeitsdauer von [Zutritts-]Tests: Antigentest 48h und PCR-Test 72h.

Ein digitaler oder analoger Nachweis der "geringen epidemiologischen Gefahr"(3-G) ist für den Zutritt in Veranstaltungen, Kulturbetriebe, Gastronomie, Dienstleistungen, Hotellerie, Freizeitbetriebe, usw. erforderlich. Betreiber/Veranstalter dürfen die Nachweise (Gültigkeit) und die Identität (Name, Geburtsdatum) prüfen.

Allgemein gilt ab 1.7.2021

- genereller Entfall des Mindestabstandes von 1 Meter
- Entfall der Quadratmeterregelung
- Entfall der Sperrstundenregelung
- weitreichender Entfall der Maskenpflicht outdoor + indoor (dort wo 3-G-Regel gilt)
- in öffentlichen geschlossenen Räumen ist eine MNS zu tragen
- alle Veranstaltungen sind wieder zulässig (Auflagen nur mehr für große Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern)

- Verpflichtendes Präventionskonzept für Betriebe ab 51 Mitarbeiter/-innen
- strengere Regeln zum Tragen einer Maske am Arbeitsort können vereinbart werden
- Für Zusammenkünfte und Veranstaltungen gelten eine Reihe von Auflagen bezüglich Anzeigepflicht, Kapazitätsgrenzen, Contact-Tracing, usw.

Antworten auf die wichtigsten Fragen zu den Covid-19 Maßnahmen finden Sie in den [FAQs](#) und im [Corona-Infopoint](#) der WKÖ.

Zusätzlich zu den bundesweiten Maßnahmen gelten in bestimmten Gebieten von Österreich auch [zusätzliche] regionale Gesundheitsschutzaufgaben.

Eingehendere Informationen zu den regionalen Maßnahmen finden Sie auf [corona-ampel.gv.at](#).

Covid-19-Regelungen für die Musikwirtschaft

Entsprechenden Präventionsmaßnahmen (Trennwände, Desinfektion, Markierungen, Lüftung, etc.) sind einzuhalten.

Vermieten von Proberäumen:

Nach den aktuellen Corona-Regelungen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen, zulässig und unterliegen den Regeln der beruflichen Tätigkeiten.

Nichtberufliche Proben: 3-G Zutrittsregel und Contact Tracing. 3-G gilt auch für Betreiber/Mitwirkende mit Kundenkontakt.

Ausnahme: 3-G Zutrittsregel und Contact Tracing für nichtberufliche Proben ("Zusammenkünfte" gemäß §12 Abs 7 für weniger als 100 Personen) sind nicht erforderlich sofern es sich um eine geschlossene Gruppe handelt und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist zulässig.

Sonderregelung für Wien ab 22.Juli: Maskenpflicht in Innenräumen

Covid-19-Regelungen für die Filmwirtschaft

Tätigkeiten der Filmproduktion (z. B. Filmdreh) sind grundsätzlich erlaubt. Der Drehort bei Filmarbeiten gilt in diesem Sinne als Arbeitsort bzw. Ort der beruflichen Tätigkeit (z. B. für Schauspieler, Laiendarsteller, Techniker, Komparsen, etc.).

Grundsätzlich gilt immer: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verantwortlich (Fürsorgepflicht). Aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, auf ihre eigene Gesundheit und jene von Personen am Arbeitsplatz (Kollegen, Kunden, Vorgesetzte) zu achten und Ansteckungen mit COVID-19 zu verhindern (Treuepflicht).

Was gilt für Kino- und Fernsehfilmproduktionen

Politik und Filmwirtschaft haben sich geeignete Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit professioneller Dreharbeiten für Kino- und Fernsehfilmproduktionen festgelegt. Zu diesem Zweck wurden Comeback-Richtlinien entwickelt, die dazu dienen, ein brancheninternes Prozedere für sichere Dreharbeiten während der Covid-19-Krise zu schaffen und damit das Risiko für Cast & Crew zu minimieren.

Die Comeback-Leitlinien hängen mit dem Comeback-Zuschuss für Film- und Fernsehproduktionen zusammen, dh Covid-bedingte Drehunterbrechungen werden nur anerkannt und kompensiert, wenn alle Maßnahmen eingehalten wurden. Da bis dato keine Versicherung bereit ist die Ausfallhaftung zu übernehmen, halten sich antragsberechtigte Film- und Fernsehproduktionen derzeit an die strengeren Vorgaben. Sollte der Zuschuss kein Thema sein, können Dreharbeiten mit der 3-G Regel und Hygienemaßnahmen stattfinden.

Leitlinien die sichere und infektionsvermeidende Maßnahmen für Dreharbeiten konkretisieren:

[Comeback Papier der Kino- und Fernsehfilmproduktion](#)

[Richtlinien für Werbefilmproduktion \(PDF\)](#)

[Comeback der CAFP-Wirtschafts- und Bildungsfilm-Dreharbeiten](#)

Die Antragstellung für den [Ausfallfonds für coronabedingt unterbrochene Dreharbeiten](#) wurde bis 31.12.2021 verlängert. Damit ist in diesem Punkt Planungssicherheit und Stabilität für Dreharbeiten von Kino- und TV-Produktionen in Österreich gegeben.

Lockdown: Einreise nach Österreich für Dreharbeiten oder Musikaufnahmen

Grundsätzlich ist es auch in der aktuellen Situation zulässig, dass Filmschaffende (z. B. Schauspieler, Kameraleute, etc.) oder technisches Personal für Dreharbeiten aus dem Ausland nach Österreich einreisen, da diese Einreise zu beruflichen Zwecken erfolgt.

Die allgemeinen [Einreisebestimmungen](#) wurden gelockert.

Internationale Corona-Situation:

Eine tagesaktuelle Übersicht über die internationale Corona-Situation ist ebenfalls auf der [WKÖ-AWO-Seite](#) abrufbar.

Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Einreise aus Drittstaaten – auch in Bezug auf die Erteilung von Arbeits-Visa – das entsprechende Aussenwirtschaftscenter der WKÖ vor Ort zu kontaktieren (www.wko.at/awo).

Internationale Corona-Situation:

Eine tagesaktuelle Übersicht über die internationale Corona-Situation ist ebenfalls auf der [WKÖ-AWO-Seite](#) abrufbar.

Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Einreise aus Drittstaaten – auch in Bezug auf die Erteilung von Arbeits-Visa – das entsprechende Aussenwirtschaftscenter der WKÖ vor Ort zu kontaktieren (www.wko.at/awo).

Stand: 23.07.2021